

## **IMPRESSUM AUF INTERNETSEITEN**

Das Internet ist in unserer heutigen Gesellschaft immer weiter auf dem Vormarsch. Immer mehr Menschen haben eine eigene Internetpräsenz. Bei der Erstellung einer eigenen Internetseite stellt sich dann regelmäßig die Frage nach dem Impressum. Brauche ich für meine private oder geschäftliche Homepage ein Impressum? Was muss im Impressum alles angegeben werden?

Im Jahr 2007 wurde das Internetrecht grundlegend überarbeitet. Im Rahmen dieser Gesetzesnovelle wurden auch die Normen zur Impressumspflicht neu gefasst. Einschlägig sind nunmehr § 55 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (RStV) und § 5 Telemediengesetz (TMG).

### **A. Impressumspflicht nach § 55 Abs. 1 RStV**

Impressumspflichtig nach § 55 Abs. 1 RStV ist, wer Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, anbietet. Eine Homepage ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 RStV ein Telemedium im Sinne der Vorschrift. Zu der Frage, ob ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke vorliegen, verweist der Gesetzgeber beispielhaft auf die Einstellung von Meinungsäußerungen in Foren oder auf die gelegentliche Veräußerung von Waren über dritte Plattformen (Ebay). In solchen Fällen sei durch die persönliche Bekanntschaft zwischen Anbieter und Nutzer oder aber über den Plattformanbieter sichergestellt, dass die schutzwürdigen Belange der Beteiligten gewahrt bleiben<sup>1</sup>.

Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn jemand eine eigene Homepage betreibt, die von jedem beliebigen Dritten abgerufen werden kann. In einem solchen Fall liegt keine ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienende Kommunikation mehr vor. Die Kommunikation richtet sich nämlich an einen völlig unbestimmten Personenkreis. Somit muss auch jede private Homepage ein Impressum enthalten, es sei denn, sie ist so mit einem Passwortschutz versehen, dass sie wirklich nur von Bekannten und Familienmitgliedern aufgerufen werden kann. Gleiches gilt für Blogs.

§ 55 Abs. 1 RStV regelt weiter, dass das Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein muss. Hierzu ist es nicht zwingend erforderlich, dass das Impressum unter einem Menüpunkt „Impressum“ steht. Es genügt auch die Bezeichnung „Kontakt“ oder eine ähnliche Bezeichnung, aus der klar hervorgeht, dass dort die notwendigen Angaben zu finden sind. Die unmittelbare Erreichbarkeit ist dann gewährleistet, wenn man von jeder Stelle der Homepage aus leicht auf das Impressum zugreifen kann. Dies wird solange bejaht, wie nur zwei Klicks mit der Maus erforderlich sind, um die Informationen angezeigt zu bekommen<sup>2</sup>.

In einem Impressum nach § 55 Abs. 1 RStV sind Name und Anschrift des Seitenbetreibers anzugeben. Bei juristischen Personen (GmbH, AG usw.) sind darüber hinaus auch Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen zu nennen.

---

<sup>1</sup> Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008, RStV § 55 Rn. 11.

<sup>2</sup> OLG München, Urteil vom 11.09.2003 – 29 U 2681/03.

## **B. Zusätzliche Angaben bei einer Verpflichtung nach § 55 Abs. 2 RStV**

Sobald die Internetseite journalistisch-redaktionelle Inhalte hat, ist gemäß § 55 Abs. 2 RStV zusätzlich ein Verantwortlicher mit Namen und Anschrift zu benennen. Dieser darf mit dem Seitenbetreiber identisch sein. Einschlägig ist diese Vorschrift dann, wenn regelmäßig in Abständen von weniger als 6 Monaten neue Inhalte auf der Homepage präsentiert werden. Auf jeden Fall haben also elektronische Zeitungen und Blogs, die sich mit aktuellen Themen beschäftigen, eine verantwortliche Person zu benennen.

## **C. Impressumspflicht nach § 5 TMG**

Für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien, sind gemäß § 5 Abs. 1 TMG zahlreiche zusätzliche Angaben im Impressum aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ nicht mit dem der Gewerbsmäßigkeit zu verwechseln. Geschäftsmäßiges Handeln im Sinne von § 5 Abs. 1 TMG liegt bereits dann vor, wenn die Internetseite nachhaltig (also nicht nur kurzfristig und einmalig) bereitgehalten wird. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich<sup>3</sup>.

Die Formulierung, dass § 5 Abs. 1 TMG nur für „in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ gelten solle, ist irreführend. Nach dem Wortlaut wäre jede Internetseite, die kostenlos aufgerufen werden kann, nicht nach § 5 Abs. 1 TMG impressumspflichtig. Hier ist jedoch nicht auf die Homepage selbst abzustellen, sondern vielmehr auf die im Rahmen der Homepage angebotene oder beworbene Ware oder Leistung. Somit sind Homepages, die über Unternehmen informieren impressumspflichtig nach § 5 TMG. Gleiches gilt nach neuem Recht für Internetseiten, die über Werbebanner Einnahmen erzielen. Im Einzelfall kann die Abgrenzung äußerst schwierig sein, so dass im Zweifel ein spezialisierter Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden sollte.

Rein private Seiten sind nicht mehr von § 5 Abs. 1 TMG erfasst, so dass sie nur der beschränkten Impressumspflicht nach § 55 RStV unterliegen.

Wenn also die Pflicht zum Bereithalten eines erweiterten Impressums nach § 5 TMG besteht, sind bei juristischen Personen zusätzlich zu den oben unter A. bereits genannten Angaben noch die Rechtsform und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Weiterhin ist eine E-Mail-Adresse ins erweiterte Impressum aufzunehmen. Ob dies auch für die Telefonnummer gilt, ist umstritten. Aber auch diese Frage ist zu bejahen. Schon der reinen Vorsicht halber sollte sie auf jeden Fall mit angegeben werden.

Soweit einschlägig, müssen im Impressum auch zuständige Aufsichtsbehörden, Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister und die entsprechenden Registernummern, Kammern, gesetzliche Berufsbezeichnungen und Staat, in dem die Bezeichnung verliehen wurde, sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer genannt werden. Wenn sich eine Gesellschaft in Abwicklung oder Liquidation befindet, ist auch dies zu offenbaren.

---

<sup>3</sup> Woitke, NJW 2003, 872; Brunst, MMR 2004, 8.

## **D. Rechtsfolgen bei Verstößen**

Schließlich stellt sich die Frage, welche Folgen es haben kann, wenn eine Homepage kein oder nur ein fehlerhaftes Impressum enthält. Zunächst ist häufig der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 TMG oder § 49 RStV erfüllt. Dieser Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Darüber hinaus kann der Betreiber der Internetseite möglicherweise abgemahnt werden. Sollten Sie eine solche Abmahnung erhalten, muss jedoch zunächst geprüft werden, ob der Versender der Abmahnung überhaupt berechtigt ist abzumahnern. Auch sollte vor der Abgabe einer Erklärung genau geprüft werden, ob die Abmahnung nicht zu weit geht und ob die Kosten hierfür im angemessenen Rahmen sind.

## **E. Schlusswort**

Sämtliche hier zitierten Gesetzestexte stehen auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos zur Verfügung.

Dieses Dokument ist ein kostenloser Service von:

**PHILIPP GABRYS**  
RECHTSANWALT

Neue Straße 12-15  
24768 Rendsburg

[www.gabrys.com](http://www.gabrys.com)  
info@gabrys.com  
+49 (0) 4331 708 274

Für weiterführende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument kann keine Haftung übernommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass es seit der Erstellung des Dokuments Gesetzesänderungen gegeben oder sich die Rechtsprechung geändert hat. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht geschäftsmäßige Weitergabe dieser Datei in unverändertem Zustand ist zulässig.

Stand: 06.03.2008